

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Economics geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.93/2021 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Economics, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 1. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 27. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 samt Überschrift lautet:*

„§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Economics ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002. Die Zulassung zum Masterstudium Economics wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß Universitätsgesetz 2002 geregelt.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium Economics ist unzulässig.“

2. *Dem neuen § 15 wird folgender Abs 4 angefügt:*

„(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“